

4. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sulzbachtal vom 04.03.2021

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sulzbachtal in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Es wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse

1. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zur Abgeltung der baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse. Die Aufwandsentschädigung ist nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
2. Nachgewiesener Verdienstaufschlag sowie nachgewiesene Betreuungskosten werden nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse je 10,00 EUR beträgt.
4. Sitzungsgeld wird an ein Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse nur dann ausgezahlt, wenn das Mitglied mindestens die Hälfte der Zeit in der Sitzung anwesend ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbachtal, den 04.03.2021
Ero Zinßmeister, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Sulzbachtal vom 02.03.2021 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 04.03.2021

Harald Westrich, Bürgermeister